

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Männedorf

1. Name, Rechtsform, Sitz

Die «Sozialdemokratische Partei Männedorf» ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Sie bildet eine Sektion der «Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Meilen» und damit auch der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz. Sie anerkennt auch deren Statuten. Sitz des Vereins ist Männedorf.

2. Zweck und Mittel

Die Sozialdemokratische Partei Männedorf setzt sich ein für:

- soziale Gerechtigkeit
- menschenwürdige Lebensbedingungen
- ökologisch verantwortliches Handeln
- solidarisches Verhalten mit Benachteiligten und Minderheiten

Sie erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

- Mitarbeit in der Gemeindepolitik
- politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter
- Unterstützung der SP-Mandatsträgerinnen und -träger in ihrem Amt
- Mitarbeit bei politischen Aktionen auf allen Stufen (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund)
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss richten sich nach den Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich.

3.1 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, welche die Zielsetzungen der SP Männedorf unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitglieder der SP Männedorf sind gleichzeitig Mitglieder der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand oder an die SP Kanton Zürich oder an die SP Schweiz erfolgen muss.

3.3 Ausschluss

Ein Ausschluss kann bei ernsthafter Gefährdung der Parteiinteressen erfolgen.

Über einen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

3.4 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu. Sie sollen

nach Möglichkeit aktiv an der Verwirklichung der Ziele der SP Männedorf mitarbeiten, beispielsweise durch Tätigkeit in den Behörden und in der Partei.

Die Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag und den Parteausgleichsbeitrag sowie einen allfälligen Behördenbeitrag zu bezahlen.

3.5 Behördenmitglieder

Die Behördenmitglieder üben ihr Amt in enger Zusammenarbeit mit der Sektion aus. Die Sektion unterstützt sie in ihrer Tätigkeit.

Die Behördenmitglieder haben an den Sektionsversammlungen nach Möglichkeit anwesend zu sein und über ihre Tätigkeit zu informieren.

3.6. SympathisantInnen

Sympathisantinnen und Sympathisanten können in der SP Männedorf mitarbeiten und erhalten Informationen, haben jedoch kein Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.

4. Organe

Die Organe der SP Männedorf sind:

1. die Generalversammlung
2. die Sektionsversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

4.1 Die Generalversammlung

Sie ist die oberste Instanz und wird in der Regel im zweiten Quartal eines Kalenderjahres einberufen. Der Generalversammlung stehen zu:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, des Präsidenten und der Revisorinnen und Revisoren
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin, des Präsidenten
- Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Sektion
- Festsetzung allfälliger Behördenbeiträge
- Kenntnisnahme des Budgets
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion

Zur Generalversammlung lädt der Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Datum ein. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zum Ende des Geschäftsjahres (31. März) beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind zu traktandieren. Bei dringenden Geschäften, die in die Zuständigkeit der GV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV kurzfristig ansetzen.

Wahlen und Abstimmung finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht.

4.2 Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel 14 Tage vorher unter Aufstellung einer Traktandenliste. Die Versammlungstermine werden (wenn möglich) in einem Jahresprogramm frühzeitig bekanntgegeben.

Die Sektionsversammlung umfasst folgende Tätigkeiten:

- Sie dient der Information und Meinungsbildung der Mitglieder.
- Sie nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten der SP Männedorf für die Behörden.
- Sie erarbeitet Stellungnahmen zu den laufenden politischen Geschäften unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Zürich und des Bezirks Meilen.
- Sie wählt die Delegierten zu den Parteitag.

Nach Bedarf kann der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Sektionsversammlung einberufen.

4.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich aus Präsidentin oder Präsident, KassiererIn oder Kassier und einem weiteren Mitglied. Die Generalversammlung wählt die Präsidentin, den Präsidenten und die restlichen Mitglieder für ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Stellt sich ein Mitglied des Vorstandes nicht mehr zur Wiederwahl, hat es dies dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung über den Rücktritt zu informieren.

Der Vorstand besorgt die laufenden Parteigeschäfte. Er bereitet die Versammlungen und übrigen Veranstaltungen vor. Er nimmt aktuelle Themen auf, bearbeitet diese und unterbreitet periodisch seine Pläne der Sektionsversammlung. Er führt die Beschlüsse der Versammlungen aus und vertritt die SP Männedorf nach aussen. Er stellt die Jahresrechnung auf und beschliesst in eigener Kompetenz über finanzielle Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Der Vorstand bestimmt Abgeordnete für parteiinterne Gremien der Bezirks- und Kantonalpartei.

Der Vorstand wird nach Bedarf von der Präsidentin, vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

4.4 Revisorinnen und Revisoren

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Mitglieder als Revisorinnen und Revisoren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung, führen Aufsicht über das Rechnungswesen der Partei und geben der Generalversammlung schriftlich Bericht darüber. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können zur Behandlung von speziellen Themen und Aufgaben von der

Sektionsversammlung oder dem Vorstand eingesetzt werden. Sie haben der Sektionsversammlung oder der GV innert nützlicher Frist über ihre Tätigkeit zu berichten.

6. Finanzen

Die Sektion finanziert sich durch Beiträge, Spenden, allfällige Erlöse und Zinserträge. Für Verbindlichkeiten der SP Männedorf haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften persönlich bis zum Betrag noch nicht eingezahlter Jahresbeiträge. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Parteiausgleichsbeiträge (PAB) sind zu entrichten.

Allfällige ausserordentliche Beiträge für bestimmte Sonderzwecke werden durch die Generalversammlung oder Sektionsversammlung festgesetzt. Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Vermögen an die Kantonalpartei, wo es für die spätere allfällige Gründung einer neuen Sektion Männedorf zur Verfügung steht.

7. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen allenfalls bereits bestehende Statuten der SP Männedorf. Im Übrigen gelten die Statuten der Bezirkspartei, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz. Ausserdem sind die Bestimmungen des ZGB massgebend.

Die Statuten treten in Kraft nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am

3. Juni 2014

und der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich.

Männedorf, 3. Juni 2014

Präsidentin, Präsident
[Name und Unterschrift]

Aktuarin, Aktuar
[Name und Unterschrift]